

§ 58

AÖSp - Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

a) Konnte ein Schaden den Umständen nach aus einer im§ 57 bezeichneten Gefahr entstehen. so wird vermutet. dass er aus dieser Gefahr entstanden sei. Der Spediteur haftet in diesen Fällen nur insoweit, als nachgewiesen wird, dass er den Schaden schuldhaft verursacht hat.

b) Die Bestimmungen der übrigen Paragraphen bleiben unberührt, soweit sie über die§§ 57 und 58 lit. a) hinaus die Haftung des Spediteurs einschränken oder aufheben.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at